VOLLMACHT FÜR DIE EIGENTÜMERVERSAMMLUNG (ÖSTERREICH, WEG 2002)

Eigentümergemeinschaft: _____

Eigentümergemeinschaft, Anschrift der Liegenschaft

Vollmachtgeber (Name, Anschrift, E-Mail)

Wohnung (Top-Nr.) und Miteigentumsanteil

Weitere Miteigentümer dieser Wohnung (Namen), falls vorhanden

Bevollmächtigter (Name, Anschrift, E-Mail)

Datum dieser Vollmacht

Gültig bis (höchstens drei Jahre ab dem Datum der Vollmacht)

Empfänger der Vollmacht (Verwalter)

Vollmachtserklärung

1. Ich (wir) bevollmächtige(n) die oben genannte Person, mich (uns) in der Eigentümergemeinschaft der oben genannten Liegenschaft zu vertreten und mein (unser) Äußerungs- und Stimmrecht auszuüben, in der Eigentümerversammlung und bei Abstimmungen auf schriftlichem Weg (§ 24 Absatz 1 und 2 WEG 2002).

Geltung

☐ Die Vollmacht gilt für die Eigentümerversammlung am _____

☐ Die Vollmacht gilt für alle Eigentümerversammlungen und schriftlichen Abstimmungen der Gemeinschaft bis zu dem oben genannten Datum, höchstens drei Jahre ab dem Datum dieser Vollmacht

Umfang

☐ Die Vollmacht gilt für alle Tagesordnungspunkte

☐ Die Vollmacht gilt nur für die Tagesordnungspunkte Nr.: _____

☐ Der Bevollmächtigte stimmt nach den Weisungen in der Tabelle unten ab

☐ Der Bevollmächtigte stimmt nach eigenem Ermessen ab

Weisungen zur Stimmabgabe (Zutreffendes ankreuzen)

Nr.	Gegenstand des Tagesordnungspunkts	Ja	Nein	Enthaltung
1				
2				
3				
4				
5				

Nr.	Gegenstand des Tagesordnungspunkts	Ja	Nein	Enthaltung
6				

Nachträgliche Genehmigung (nur wenn jemand ohne Vollmacht für mich eingeschritten ist)

Ich genehmige nachträglich das Handeln von _____ in der Eigentümerversammlung am _____. Die Genehmigung ist nachträglich binnen 14 Tagen schriftlich zu erteilen (§ 24 Absatz 2 WEG 2002).

Anmerkungen des Vollmachtgebers

Vollmachtgeber

Ort, Datum, Name

Weiterer Miteigentümer, falls vorhanden

Ort, Datum, Name

Die Vorlage ist ein Entwurf und kein Rechtsrat. Das Gesetz verlangt eine schriftliche Vollmacht, die höchstens drei Jahre alt ist (§ 24 Absatz 2 WEG 2002); Gemeinschaftsordnung und Beschlüsse Ihrer Gemeinschaft prüfen Sie selbst.